

Die nachfolgende Auflistung zur Geschäftsordnung beinhaltet

Vorschläge der NPD-Gruppe.

*Diese Änderungen / Ergänzungen sind lediglich als Anregungen zu verstehen. Anregungen, die nach Möglichkeit, Einfluss auf die Erarbeitung der „Neufassung“ der **Geschäftsordnung** im Kreisausschuss haben sollten.*

Wir haben uns dabei an der Form der bestehenden GO orientiert und unsere Vorstellungen eingearbeitet. Anregungen wurden aber auch aus dem Entwurf der „GO des Stadtrates“ übernommen, den ein Grossteil der im Kreistag vertretenen Parteien mit erarbeitet hat und demnach befürwortet.

Zusammenfassung der Ergänzungen / Änderungen:

1. §1 Einberufung des Kreistages

Im **Absatz 2, Satz 4** ändert sich der Sitzungsbeginn von 16.00 Uhr auf 17.00 Uhr.

*„Um eine breite Öffentlichkeitsteilnahme zu ermöglichen, beginnen die regulären Kreistagssitzungen nicht vor **17.00 Uhr.**“*

Absatz 3 ist folgendermaßen zu ergänzen:

*„... „Thüringer Allgemeine/Nordhäuser Allgemeine“, Verlag und Herausgeber. Thüringer Allgemeine Verlag GmbH & KO KG, Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt **und auf der Internetpräsenz des Landkreises (www.landratsamt-nordhausen.de)**, öffentlich bekanntzumachen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, wenn dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. **Für Beschlussvorlagen und Anfragen ist die Veröffentlichung auf der Netzseite des Landratsamtes ausreichend. Spätestens jedoch am 4.Tag vor der Sitzung.**“*

2. §3 Öffentlichkeit der Sitzungen

Im **Absatz 4** erfolgt die Streichung von: „- und ohne Rede“ und die folgende Ergänzung:

*„Kreistagsmitglieder haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilzunehmen, soweit nicht ein Ausschlussgrund nach § 112 ThürKO in Verbindung mit § 38 ThürKO vorliegt; jedoch ohne Stimm-~~und ohne~~ Rederecht und ohne Anspruch auf Sitzungsgeld. **Der/Die Vorsitzende kann Zuhörern im Einzelfall das Wort erteilen.**“*

Absatz 5 wird vervollständigt.

*„Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse **und deren Abstimmungsergebnis** sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. **Ausserdem erfolgt die dauerhafte Veröffentlichung - in vollem Wortlaut - auf der Internetseite des Landratsamtes. ...**“*

3. §4 Geschäftsführung

Im **Absatz 2** wird der Zusatz: „sitzungen“ gestrichen.

„Zur Fertigung von Einladungsschreiben zu Fraktions- **sitzungen** und Gruppensitzungen steht ebenfalls das Kreistagsbüro zur Verfügung.“

4. §8 Fraktionen und Gruppen

Absatz 2 wird ergänzt.

„Eine Fraktion besteht aus mindestens 3 **und eine Gruppe aus mindestens 2** Kreistagsmitgliedern. Die Bildung, Änderung und Bezeichnung der Fraktion **oder Gruppe**, sowie ihres Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Landrat unter namentlicher Benennung der Mitglieder vom Fraktions- **bzw. Gruppen**vorsitzenden schriftlich anzuzeigen.“

Absatz 4 erhält einen Zusatz:

„... entsprechend der Anzahl der Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder – gewährt. **Nähere Festlegungen trifft der Kreisausschuss.**“

5. §15 Verletzung der Ordnung

Im **Absatz 1** wird „kann“ gegen „wird“ ersetzt und „werden“ gestrichen.

„Wer in der Aussprache von der Sache abschweift oder die Redezeit überschreitet, **kann wird** von dem/der Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen **werden.**“

Absatz 2 wird ergänzt.

„Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. **Wer das Wort ergreift, ohne dass es ihm der/die Vorsitzende erteilt hat, ist unverzüglich zur Ordnung zu rufen.**“

Im **Absatz 3** wird „dritten“ durch „zweiten“ ersetzt.

„Beim **dritten zweiten** Ordnungsruf in einer Sitzung kann der/die Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. ...“

Im **Absatz 4, Satz 3** wird ebenfalls „dritten“ durch „zweiten“ ersetzt.

„Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des/der Vorsitzenden vorausgehen. Das Kreistagsmitglied soll beim **dritten zweiten** Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.“

6. § 16 Anträge zur Geschäftsordnung

Absatz 4, Satz 2 wird vervollständigt und erhält wieder folgenden Wortlaut:

„Der/Die Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind **und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und Gruppe Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat der/die Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.**“

7. § 22 Sitzungs- und Beschlussniederschrift

Absatz 3, erhält folgende, neue Fassung:

„Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann der Mitunterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer **und dem anzweifelnden Kreistagsmitglied** abhören.

Das Tonband ist bis zur ~~nächsten Sitzung~~ **Klärung etwaiger Zweifel** aufzubewahren und nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen. Ton-~~und Bild~~ **und Bild**aufnahmen durch Dritte sind **in öffentlichen Sitzungen** zulässig, sofern kein Kreistagsmitglied widerspricht.“

8. § 24 Ausschüsse des Kreistages

Im **Absatz 1** werden die Begriffe „Mitglieder“ mit dem Zusatz „stimmberechtigte“ ergänzt.
 „... **stimmberechtigte** Mitgl. + LR ...“

Absatz 2 wird ab **Satz 2**, folgendermaßen abgeändert und ergänzt.

„Die Zahl der sachkundigen Bürger ~~muss unter~~ **darf max. die Hälfte** der Zahl der Kreistagsmitglieder in dem jeweiligen Ausschuss ~~liegen~~ **betragen. Die Sachkundigkeit der berufenen Bürger muss durch entsprechende Zeugnisse, Abschlüsse, Seminare, o.ä. nachgewiesen werden.**“

9. § 26 Geschäftsordnung der Ausschüsse

Der Paragraph erhält einen weiteren Absatz - **Absatz 5**.

„**Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende erhalten in Ausschüssen, denen sie nicht angehören, das Rederecht, sowie die vollständigen Unterlagen und Einladungen zu allen Ausschusssitzungen.**“

10. § 27 Ältestenrat

Absatz 1 erhält folgende Ergänzung:

„Der Ältestenrat besteht aus dem Landrat, **dem/der Kreistagsvorsitzenden, und sowie den Fraktions- ~~versitzenden~~ und Gruppenvorsitzenden.**“

Im **Absatz 2** wird „oder Gruppe“ eingefügt.

„Der Ältestenrat arbeitet auf Antrag und wird durch den Landrat einberufen. Auf Verlangen einer Fraktion **oder Gruppe** ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.“

11. §2 Zuständigkeiten der Ausschüsse (Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse)

Streichung des letzten Satzes der Zuständigkeit - den **Jugendhilfeausschuss** betreffend.

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der hierfür vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der Satzung für das Kreisjugendamt und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Einzelaufgaben sind in der Satzung für das Kreisjugendamt aufgeführt. ~~Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten Unterausschüsse bilden.~~